

Ländernews:

Tschechien

1. Körperschaftssteuer, Einkommensteuer und steuerliche Gewinnermittlung.

1.1. bereits beschlossene gesetzliche Neuerungen

Im Finanzanzeiger 11-12/2006 wurde Verordnung Nr.D-300 Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz (Ges. Nr. 586/1992, weiter nur „EStG“) veröffentlicht, die viele offenen Fragen, oder Punkte, die mehrere Auslegungen haben könnten präzisieren.

Daraus sind zu erwähnen:

Als Einkommen gilt bei Arbeitnehmern auch ein Sachbezug aus der unentgeltlichen Gewährung des Rechtes auf Aktienkaufoption für einen vorvereinbarten Preis vom Arbeitgeber. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Erwerb dieses Sachbezuges aus abhängiger Arbeit ist nicht die Gewährung dieses Rechtes durch den Arbeitgeber, sondern erst, wenn der Arbeitnehmer dieses Recht wahrnimmt und die Aktien für einen niedrigeren Preis kauft.

Auch weiterhin gilt als einheitliche Arbeitskleidung nur solche, die sichtbare Identifikationsmerkmale des Arbeitgebers trägt, z.B. Handelsnamen oder Schutzmarke. Zu diesen Identifikationsmerkmalen kommen nunmehr auch Firmenfarben hinzu. Daraus kann abgeleitet werden, dass Kleidung in Einheitsfarben als einheitliche Arbeitskleidung aufgefasst werden kann.

Die Steuerbefreiung für Sachbezüge in Form der Gewährung vorübergehender Unterkunft gilt nunmehr auch für nichtansässige Arbeitnehmer, sofern diese in der CR keine feste Wohnung haben und sich hier nicht ständig aufzuhalten beabsichtigen.

Bezüglich Spenden juristischer Personen wird u.a. gesagt, dass der Spender die Spende durch einen Beleg nachzuweisen hat, aus dem der Empfänger, der Gegenstand, der Zweck und das Datum der Spende ersichtlich sind. Daraus resultiert also, dass für die Abzugsfähigkeit der Spende im Veranlagungszeitraum nicht das Datum des Vertragsabschlusses maßgeblich ist, sondern das Datum der tatsächlichen Spendengewährung, z.B. bei Geldmitteln das Datum der Zuschreibung auf dem Bankkonto.

Als Einkünfte aus Quellen auf dem Gebiet der CR gelten auch Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit, die der Arbeitnehmer bezieht, wenn er nicht mehr in der CR tätig ist, sofern sie mit seiner bereits beendeten abhängigen Arbeit im vorherigen Zeitraum zusammenhängen.

Neu können bei Betriebsstätten nicht nur die anteiligen Verwaltungskosten des Stammhauses steuerlich geltend gemacht werden, sondern auch anteilige andere Kosten (z.B. Betriebskosten), die im Ausland für die Erzielung der Erträge in der CR aufgewandt wurden.

Man sollte einfacher entscheiden ob bei einer bestimmten Korrektur der Aufwendungen oder der Erträge des jeweiligen Veranlagungszeitraumes diese Korrektur auch die Steuerbemessungsgrundlage dieses Veranlagungszeitraumes beeinflusst oder ob dazu eine nachträgliche Steuererklärung eingereicht werden muss. Wenn z.B. das Gericht entscheidet, dass eine beklagte Partei der klagenden Partei einen irgendwann in der Vergangenheit entstandenen Schaden ersetzen muss, wird dieser Schadenersatz in dem Moment steuerwirksam für die beklagte Partei Aufwand und für die klagende Partei Ertrag, in dem der Gerichtsspruch rechtswirksam wird.

Für eine aufgrund nachträglicher Steuererklärung nachträglich bemessene Steuer (z.B. Straßensteuer) ist der letzte Tag der Frist für die Einreichung der nachträglichen Steuererklärung maßgeblich, unabhängig davon, welchen Zeitraum die nachträglich bemessene Steuer betrifft.

Nach den Buchführungsvorschriften gebuchte Kursdifferenzen sind steuerrelevant, unabhängig davon, zu welchen Aufwendungen sie gehören. Daraus resultiert, dass z.B. eine Kursdifferenz aus der Zahlung von Ausgaben mit Repräsentationscharakter auch dann abzugsfähig ist, wenn die Repräsentationsausgabe selbst nicht abzugsfähig ist.

Es wird ganz eindeutig gesagt, dass auch eine MWSt-Nachbemessung vom Titel unrichtiger MWSt-Abfuhr abzugsfähiger Aufwand ist. Bisher wurden vom Steuerverwalter nur solche MWSt-Nachbemessungen anerkannt, die direkt mit steuerlichen Ausgaben zusammenhängen.

Neu gelten als Dienstreisen auch Reisen der Mitglieder der statutarischen Organe, sofern die betreffenden Verhandlungen an einem anderen Ort stattfinden als dem Sitz der Gesellschaft.

Es wurde eindeutig beschrieben, wie bei Unterkapitalisierung das Eigenkapital zu berechnen ist, beenden. Aus der neuen Diktion geht indirekt hervor, dass sowohl das einfache als auch das gewichtete arithmetische Mittel verwendet werden kann.

Zum § 25 des EStG wurde ganz neu die Abzugsfähigkeit der Kosten der Muttergesellschaft für die Anteilhaltung in der Tochtergesellschaft betrifft, ausgearbeitet. Diese Kosten werden relativ detailliert in direkte und indirekte nach dem EStG aufgeteilt, auch wenn ihre Aufzählung wiederum nur beispielhaft ist. Als Kosten mit der Anteilhaltung sind vor allem die Kosten mit Ausübung der Gesellschafterversammlung bezeichnet, z.B.:

- Reisekosten auf eine Gesellschafterversammlung,
- Entgelt für die Sachverständigen, Wertpapierhändler, wenn dieses mit Angebot der Übernahme verbunden ist, u.ä.

Indirekte Kosten sind entweder konkret zu betrachten, oder als Vereinfachung können als 5% von erhaltenen Dividenden oder Gewinnanteile pauschalisiert werden.

1.2. Ausblick in die Zukunft

Geplante Steuerreform – die bedeutendsten Änderungen

Anfang April hat die Regierung ihre Steuer- und Sozialreform vorgestellt, mit der eine prägnante Senkung des Haushaltsdefizits erzielt werden soll. Wir orientieren uns auf die Änderungen im Steuerbereich, die Unternehmen wie nicht unternehmerisch Tätige in vielen Fällen gewissermaßen das Leben erschweren können.

Die geplante Novelle des Einkommensteuergesetzes kann in zwei Hauptbereiche eingeteilt werden:

a) Einkommensteuer natürlicher Personen

Einheitlicher Steuersatz für natürliche Personen iHv 15%. Dieser soll allerdings von der sog. Superbruttobemessungsgrundlage berechnet werden, d.h. vom Bruttolohn zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen. Dementsprechend soll auch die Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge entfallen, die von Offenen Handelsgesellschaften für ihre Gesellschafter, von Kommanditgesellschaften für ihre Komplementäre oder von selbständig erwerbstätigen Personen bezahlt werden.

Aufgehoben werden soll das Ehegattensplitting, wobei aber die Vorzüge dieses Systems

kompensiert werden sollten, und zwar einmal durch Anhebung der allgemeinen Steuerermäßigung von 7.200 CZK auf 24.840 CZK im Jahr und der bisherigen Steuerermäßigung für einen erwerbslosen Ehepartner von 4.200 CZK auf 24.840 CZK jährlich.

Die Pauschalierung der Ausgaben bei selbständig Erwerbstätigen wird auf 1.500.000 CZK begrenzt.

Von der Steuerfreiheit ausgenommen werden soll die Abtretung von Anteilen an Genossenschaften (außer Wohnungsgenossenschaften) und Handelsgesellschaften (bisher Spekulationszeitraum 5 Jahre) wie auch der Verkauf von Wertpapieren, ausgenommen Wertpapiere, die bei der Kuponprivatisierung erworben wurden (bisher Spekulationszeitraum 6 Monate). Für bis zum 31.12.2007 getätigte Investitionen gilt die bisherige (vorteilhaftere) Regelung.

Wegfallen soll die Steuerbefreiung für einige bisher aus dem nichtsteuerlichen Aufwand gewährte Sachbezüge (z.B. für die Benutzung von Kultur-, Gesundheits- oder Sporteinrichtungen oder für Urlaubsreisen bis maximal 20.000 CZK im Jahr). Infolgedessen werden diese Sachbezüge zum Großteil auch sozial- und krankensversicherungspflichtig.

Die untere Bemessungsgrenze für die Steuer soll aufgehoben werden.

b) Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteuersatz soll sukzessiv gesenkt werden (für den Veranlagungszeitraum, der 2008 beginnt, sollen es 22% sein, 2009 20% und für den Veranlagungszeitraum mit Beginn im Jahr 2010 wird der Steuersatz 19% betragen). Die Steuersenkung soll aber budgetneutral sein und deshalb gleichlaufen mit einer Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage. Hier die wichtigsten diesbezüglich beabsichtigten Änderungen:

- Aufhebung der Abzugsfähigkeit der Kosten für Betriebsessen, d.h. bei Verköstigung in Fremdeinrichtungen wären der Zuschuss iHv 55% vom Wert des Essens (der Essenmarke) und bei eigener Betriebsküche sämtliche Kosten für diese Einrichtung nicht mehr abzugsfähig.
- Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsen und weiterer damit zusammenhängender Kosten durch Verschärfung der Unterkapitalisierungsregel. Abzugsfähig waren bisher nach § 25 Abs. 1 lit. w) EStG bei verbundenen Unternehmen die Zinsen auf Kredite und Darlehen, die das Vierfache des Eigenkapitals (bei Banken und Versicherungen das Sechsfache) nicht überstiegen. Diese Regel wird nunmehr dahingehend verschärft, dass bei verbundenen Unternehmen als Obergrenze für die Abzugsfähigkeit sämtlicher Finanzierungskosten (also nicht mehr nur der Zinsen, sondern z.B. auch der Kosten für die Sicherung und Bearbeitung der Kredite) das Doppelte des Eigenkapitals (bei Banken und Versicherungen das Dreifache) angesetzt wird. Außerdem wird die Unterkapitalisierungsregel auch auf Kredite und Darlehen von nicht verbundenen Unternehmen ausgeweitet. Bei diesen sind die Finanzierungskosten nur bis zum Sechsfachen des Eigenkapitals abzugsfähig (ab 2009 sogar nur bis zum Vierfachen). Bei Kreditaufnahmen sowohl von verbundenen als auch von fremden Unternehmen ist auf alle Kredite die Regel für verbundene Unternehmen zu applizieren. Außerdem werden die Finanzierungskosten maximal bis zur Höhe von 6% p.a. von der durchschnittlichen Höhe der tatsächlich ausgeschöpften Kredite und Darlehen als abzugsfähige Ausgaben anerkannt.

Bezüglich der Finanzierungskosten, die nach der Unterkapitalisierungsregel nicht abzugsfähig sind, soll die Anwendung des § 24 Abs. 2 lit. zc) EStG nicht mehr zulässig sein:

- Im Bereich der Verrechnungspreise soll die Rechtsfiktion des marktüblichen Zinssatzes iHv 140% des Diskontsatzes der ČNB wegfallen.

- Nachbemessung offener Verbindlichkeiten – Ausgewiesene Verbindlichkeiten, die länger als 36 Monate überfällig oder die verjährt sind, sind der Steuerbemessungsgrundlage zuzurechnen. Das sollte aber kein unumkehrbarer Regress sein, da es durch die Begleichung der Verbindlichkeit im nächsten Zeitraum zur Eliminierung des negativen steuerlichen Effektes kommt.
- Aufhebung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeit für Forderungen mit Fälligkeit vor dem 1.1.1995 – sog. alter Forderungsblock.
- Ausgesprochen negativ hinsichtlich der Steuerbemessungsgrundlage ist die Tatsache, dass der maßgebliche Eingangspreis für die Erfassung im Anlagevermögen für materielle Wirtschaftsgüter von 40.000 CZK auf 20.000 CZK und für immaterielle Wirtschaftsgüter von 60.000,- CZK auf 40.000,- CZK herabgesetzt werden soll. Zudem wird die Abschreibungsdauer für PKW von 4 auf 5 Jahre verlängert.
- Verschärft werden sollen auch die Steuervorschriften für Finanzierungsleasing. Es wird eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Miete bei Finanzierungsleasing bis maximal 99% der Mietsumme (mit Ausnahmen) vorgeschlagen. Auch die Mindestleasingdauer soll geändert werden. Sie soll bei beweglichen Sachen der Abschreibungsdauer entsprechen, bei Immobilien mindesten 30 Jahre betragen. Damit verschwindet auch die Möglichkeit der bisherigen „Leasingabschreibung“. Bei Finanzierungsleasing aus dem Ausland soll die Quellensteuer 5% betragen (derzeit 1%). Wichtig ist, dass auf Leasingverträge, die bis Ende 2007 abgeschlossen wurden oder werden, die Bestimmungen des bisherigen EStG angewandt werden sollen.

Der Entwurf der Novelle des Rückstellungsgesetzes sieht folgende wesentliche Änderungen vor :

- Deponierung der Mittel aus Reparaturrückstellungen auf einem Bankkonto – Die Abzugsfähigkeit der Rückstellung wird neu daran gebunden, dass Mittel in Höhe der gebuchten Reparaturrückstellung spätestens bis zum Steuererklärungstermin auf einem gesonderten Bankkonto deponiert werden.
- Regelung des Wertberichtigungssystems für Forderungen – bei Forderungen bis 30.000 CZK bleibt alles wie bisher – d.h. einmalige Bildung einer vollen Wertberichtigung bei Forderungen gegenüber ein- und demselben Schuldner bis maximal 30.000 CZK. Eine neue Kategorie sind Forderungen bis 200.000 CZK, bei denen ebenfalls die bisherige Regelung beibehalten werden soll, d.h. BP bis 20 % des Forderungswertes ohne Gerichtsverfahren, höhere BP nur, wenn die Forderung eingeklagt wurde.

3. Rechnungslegung

Offenlegung des Jahresabschlusses

Im März wurde das Rechnungslegungsgesetz geändert, das auch die Offenlegung des Jahresabschlusses regelt. Neu muss der Jahresabschluss nicht mehr im Handelsanzeiger veröffentlicht werden. Als Offenlegung gilt die Hinterlegung in der Urkundensammlung des HR. Die Änderung ist so deklariert, dass auch während der Gültigkeit des ursprünglichen RlgG keine Pflicht bestand, den Jahresabschluss im Handelsanzeiger zu veröffentlichen.

Hinterlegung in der Urkundensammlung

Laut Verordnung Nr. 562/2006 sind ab dem 1.1.2007 Dokumente, die nur in der Urkundensammlung zu hinterlegen sind (d.h. ohne gleichzeitige HR-Eintragung), beim Registergericht ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, usw. entweder auf

Datenträger (CD-R) oder mit elektronischer Post, immer aber im Format Portable Document Format (pdf). Nähere Informationen finden Sie unter www.justice.cz.

4. Mehrwertsteuer

Verkauf von Gebrauchtwagen durch Autohändler

Am 22.11.2006 hat das FM eine Information zur Durchführung des UStG (Gesetz Nr. 235/2004) bezüglich des Sondermodus beim Verkauf von PKWs durch Autohändler veröffentlicht. Im Sondermodus ist nach § 90 Abs. 4 UStG Bemessungsgrundlage der Aufschlag abzüglich der Steuer auf den Aufschlag, wobei der Aufschlag als Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Händlers und dem Anschaffungspreis des Gebrauchtwagens bestimmt wird.

Beim Verkauf eines gebrauchten PKW, den der Autohändler für den Weiterverkauf erworben hat, kann er den Sondermodus nach § 90 UStG nur anwenden, wenn das Auto gekauft wurde :

- von einem Nicht-MSt-Zahler,
- von einer Person, die nicht in einem anderen EU-Staat umsatzsteuerlich registriert ist,
- von einem Händler, der beim Verkauf den Sondermodus geltend gemacht und nur den Aufschlag versteuert hat (der Sondermodus muss auf dem Steuerbeleg vermerkt sein),
- von MSt-Zahlern, für die die Lieferung eines Gebrauchtwagens nach § 62 UStG steuerfrei ist.

4.2. Ausblick in die Zukunft

Auch im Bereich der Mehrwertsteuer sind im Rahmen der Steuerreform bedeutende Änderungen vorgesehen:

- Die auffälligste Änderung ist die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 5% auf 9%.
- An Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang, insbesondere im Wohnungsbaubereich, eine Regel, die neu ausdrücklich in § 47 Abs. 1 UStG verankert werden soll und nach der auf die steuerbare Leistung der zum Zeitpunkt der Entstehung der MWSt-Erklärungspflicht gültige MWSt-Satz anzuwenden ist.
- Es wird die Möglichkeit der sog. bindenden Beurteilung des MWSt-Satzes eingeführt. Interessant ist dabei der Schutz vor Untätigkeit des Steuerverwalters durch die Rechtsfiktion, dass wenn dieser bis zum dreißigsten Tag ab der Antragstellung keinen verbindlichen Bescheid erteilt hat, angenommen wird, dass er den MWSt-Satz übereinstimmend mit dem Antragsteller beurteilt hat.
- In Zusammenhang mit dem Ablauf der Ausnahme, für Wohnungsbau allgemein den ermäßigten Steuersatz anwenden zu dürfen, will die Regierung neu die Kategorie des sozialen Wohnungsbaus einführen, für den auch weiterhin der ermäßigte Steuersatz gelten soll. Unter den sozialen Wohnungsbau sollen Wohnungen mit einer Fußbodenfläche bis 120 m² und Familienhäuser mit einer Fußbodenfläche bis maximal 350 m² fallen.
- Für MWSt-Zahler mit einem Umsatz über 10 Mio.CZK soll ab dem 1.1.2010 die Pflicht eingeführt werden, ihre USt-Erklärung in elektronischer Form abzugeben, und zwar mittels einer Datennachricht mit garantierter elektronischer Signatur. Zum gleichen Termin wird auch vorgeschlagen, dass die Zusammenfassenden Meldungen in elektronischer Form und mit garantierter elektronischer Signatur eingereicht werden sollen.

5. Sozialversicherung, Arbeitsrecht

Ab 1.1.2007 ist eine große Novelle des Arbeitsgesetzbuches in Kraft getreten. Die Novelle ist wirklich umfangreich und ist auf dem Prinzip: was nicht verboten ist, ist erlaubt, gebaut. Es sind in dem Gesetzbuch aber einige Hunderte der Verbote und Pflichten enthalten.

Einige interessanten Punkte sind u.a. z.B.:

- Arbeitsvertrag muss immer eine schriftliche Form haben,
- Kündigungsfristen sind für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber einig und betragen mindestens 2 Monate.
- In der Probezeit kann man den Arbeitsvertrag in den ersten 14 Tagen der Krankheit nicht kündigen. Dieses hängt mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz zusammen, dessen Gültigkeit aber um ein Jahr verschoben wurde. In dem Arbeitsgesetzbuch ist es aber geblieben.
- Abfindung wurde auf das Dreifache erhöht, mit Möglichkeit diese noch erhöhen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wurde eine Abfindung i.d.H. von 12-fache des Durchschnittsgehaltes eingeführt.
- Es wurde auch Konto der Arbeitszeit eingeführt.
- Durch die Novelle des Arbeitsgesetzbuches wurde auch Gesetz über die Reisekosten ersetzt.
- Speziell wurden auch Arbeitsverhältnisse mit den Führungskräften, die vor der Novelle durch sog. Ernennung entstanden sind, auch normale Arbeitsverhältnisse überführt – mit allen Folgen. Das aber nur in der unternehmerischen Sphäre.

Im Zusammenhang mit dem neuen Arbeitsgesetzbuch wurde sog. „Begleitgesetz“ abgestimmt, der eine ganze Reihe von zusammenhängenden Gesetzen novelliert. Es sind unter anderem Einkommensteuergesetz, Gesetz über die Sozialversicherung, Gesetz über die Krankenversicherung. Die Arbeitgeber haben relativ hohe Freiheit den Mitarbeitern finanzielle und sachliche Benefite zu geben. Damit sind wieder komplizierte Fragen entstanden, was alles für den Arbeitgeber dann steuerlich absetzbar ist und was keine steuerlichen Kosten sind und was der Lohnsteuer bei den Arbeitnehmern unterliegt. Dazu sind mehrere Koordinationsausschüsse der Steuerberaterkammer mit dem Finanzministerium stattgefunden, mit dem Ergebnis – Einigung bis auf Ausnahmen.

6. Sonstige Steuern

Bei den übrigen Steuern scheint eine Novelle des Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbsteuergesetzes interessant zu sein, bei dem unter anderem die folgenden Änderungen vorgesehen sind:

- Der unentgeltliche Vermögenserwerb zwischen Verwandten (I. und II. Gruppe) soll schenkungssteuerfrei werden. Bei der Erbschaftssteuer soll die Steuerfreiheit auch auf Personen ausgedehnt werden, die im Verhältnis zum Erblasser der II. Gruppe zuzuordnen sind.
- Wird zusammen mit unentgeltlicher Immobilienübertragung auch eine Grundlast unentgeltlich errichtet, unterliegt dieses Recht nicht der Grunderwerbsteuer, sondern der Schenkungssteuer.

7. Übriges Wirtschaftsrecht:

7.1. Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich

Am 8. Juni 2006 wurde in Prag das Abkommen zwischen der CR und der Republik Österreich über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet, das ab 1.1.2008 in Kraft tritt.

Hier die wichtigsten Änderungen:

- Die Betriebsstättendefinition wurde erweitert um die sog. Dienstleistungsbetriebsstätte. Darunter ist die Erbringung von Dienstleistungen länger als 6 Monate in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten zu verstehen. In Zukunft kann also kein Zweifel mehr bestehen, dass z.B. bei Beratung durch eine österreichische Gesellschaft in die CR eine Betriebsstätte mit allen weiteren steuerlichen Konsequenzen registriert werden muss. Das war bisher auf Grund der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes nicht der Fall.
- Die 183-Tage-Regel wird auf den Test der „Beschäftigungszeit“ ausgeweitet, nicht nur auf den Test der physischen Anwesenheit. Der Text stimmt mit dem überein, den auch das tschechische Recht anwendet.
- Es entfällt die uE verhältnismäßig komplizierte Methode der Herausnahme der Einkünfte mit Progressionsvorbehalt, und in der Zukunft sollte nur noch die Anrechnungsmethode angewandt werden.

7.2. Einführung der Registrierkassen

Am 16.11.2006 trat die Novellierung der Bestimmung § 23 Abs. 1 des Registerkassengesetzes (Ges. Nr.215/2005) in Kraft, mit der die Pflicht, Barzahlungen mittels Registrierkassen zu evidieren, um ein Jahr verschoben wird, also erst ab 1. Januar 2008 relevant wird.

7.3. Neue Definition des sozialen Wohnens ab 01.01.2008

Bei Wohnungen wurde die Fläche von ursprünglich 90m² neu auf 120m² festgelegt, bei Familienhäusern von ursprünglich 150m² neu auf 350m² bestimmt. Das heißt, daß es auch nach dem Jahr 2007 möglich ist, den ermäßigten MwSt.-Satz bei neuen Wohnungs- und Familienhaus- Bauprojekten mit dieser maximalen Fläche geltend zu machen. Die tschechische Regierung legt großen Wert darauf, dass der ermäßigte MwSt.-Satz auch weiterhin in Geltung bleibt. Die im Einklang mit der Sozialpolitik des Staates bestimmten Wohnbauten werden zukünftig auch Sozialeinrichtungen wie z. B. Altersheime, Sozialanstalten, Kinderheime, Hospize usw. umfassen.

Bei Wohnungsreparaturen, -rekonstruktionen und -modernisierungen wird der ermäßigte MwSt.-Satz durch die Beilage K zur 6. Richtlinie geregelt. Um den ermäßigten MwSt.-Satz auch bei Renovierungen und Reparaturen von privaten Wohnungen bzw. Wohnhäusern geltend machen zu können, hat die Tschechische Republik um eine Verlängerung der Möglichkeit angesucht, diesen ermäßigten MwSt.-Satz bis zum Ende des Jahres 2010 geltend machen zu dürfen. Diesbezüglich liegt bereits ein Entwurf der MwSt.-Gesetznovelle vor.

7.4. Ausblick in die Zukunft

Das FM plant die Zusammenlegung der Einhebung von Steuern und Versicherung.

Das FM hat diese Woche der Regierung ein Material vorgelegt, nach dem die Organe der Steuer- und der Zollverwaltung und danach auch die Einhebung von Steuern und Beiträgen zu öffentlich-rechtlicher Versicherung zusammengelegt werden sollen. In der Praxis würde das bedeuten, dass für die Einhebung der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge die

Steuer- und Zollverwaltungen zuständig wären. In dem Material wird empfohlen, einen Plan des Zusammenlegungsprozesses zu erstellen, der die effektivste Struktur der Einhebung der öffentlichen Einnahmen und der Institutionen, die damit betraut werden, wählt.

Im Parlament wurde in der ersten Phase eine umfangreiche Reform durchgelassen. Es wird aber erwartet, dass in der zweiten Lesung auch manche Abgeordneten der Koalition viele Änderungsvorschläge vorlegen. Die Opposition lehnt die Reform, die auch mit Sozialreform begleitet wird, ab.

EURO in der ČR ab 2012

Die nationale, durch die Vertreter der ausgewählten Regierungsressorts und der Tschechischen Nationalbank/ČNB gebildete Koordinierungsgruppe für die Euro- Einführung hat einen Nationalplan für die Euro-Einführung verabschiedet. Der Regierung sollte dieses Dokument im März d.J. vorgelegt werden.

Der Nationalplan für die Euro- Einführung in der ČR ist ein Komplex von Vorgängen und Instruktionen für die einzelnen Sektoren sowie Bürger, für die Vorbereitung der Einführung der neuen Währung. Alle Vorgänge bzw. Instruktionen rechnen mit der Euro- Einführung im Jahr 2012. Ursprünglich rechnete man mit dem Jahr 2010, das hohe Defizit der öffentlichen Finanzen hat aber die Euro- Einführung aufgeschoben.

Die Festlegung eines genauen Datums der Euro- Einführung wird einen Gegenstand der, in den nächsten Monaten zwischen der Regierung und der ČNB- Vertreter stattfindenden Verhandlungen darstellen. Der Nationalplan für die Euro- Einführung führt u.a. Maßnahmen an, durch welche die Regierung die mit dem Übergang auf die neue Währung verbundene Preiserhöhung verhindern will. Eine der Maßnahmen ist die Pflicht der Händler, die Preise sowohl in CZK als auch in EUR anzuführen, und zwar schon 5 Monate vor der Euro- Einführung und 12 Monate nach der Euro-Einführung.